Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0130/05	24.05.2005

zum/zur

F0155/05

Bezeichnung

Umgang mit Unterlagen

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	15.06.2005

Die beiden Fragen zum Umgang mit Unterlagen beantworte ich wie folgt.

1.
Der 1. Teil der Ausführungen der Information I0316/04 gilt nur für Stadträte und anderweitig ehrenamtlich tätige Bürger, siehe § 30 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 GO-LSA.

Der 2. Teil der Information, die Ausführungen zum Vertraulichkeitsschutz im Vergabeverfahren, gilt für alle mit dem Vergabeverfahren befassten Personen.

Die Pflicht zum verschwiegenen Umgang mit vertraulichen Informationen ergibt sich für den Oberbürgermeister und seine Beamten aus § 61 Beamtengesetz-LSA und für die Angestellten der Stadtverwaltung aus § 9 BAT-O.

2.Durch die im „Kienbaum-Gutachten“ verwendeten Gewinn- und Verlustrechnungen werden noch keine vertraulichen Unternehmensgeheimnisse preisgegeben, denn die Bilanzen müssen ohnehin nach § 325 HGB im Bundesanzeiger in Kurzform veröffentlicht werden.

Außerdem dürften viele, der in dem gutachten angesprochenen Umstände in der Öffentlichkeit bereits bekannt sein, da seit längerer Zeit über die strategische Ausrichtung des Magdeburger Flughafens im nationalen und internationalen Luftverkehr – als „Business-Airport“ oder als Kooperationsgemeinschaft mit dem Flughafen Cochstedt – in der Presse und den Medien berichtet wird.

Dennoch wurde das Gutachten, welches als Anlage zur DS 0092/05 versehentlich im Internet veröffentlicht worden war, bereits Ende März aus dem Internet entfernt, um ganz sicher zu gehen, dass die Geschäftsinteressen der Magdeburger Flughafen GmbH bei der öffentlichen Diskussion gewahrt bleiben.

Holger Platz